



INGENIEURKAMMER-BAU NRW

Mitarbeit in Fachausschüssen

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung der VI. Vertreterversammlung am 22. März 2019 wird über die Neubesetzung der Ausschüsse und Ad-hoc-Arbeitskreise beschlossen. Alle Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW sind aufgerufen, sich aktiv an der Mitarbeit in diesen Gremien zu beteiligen und sich zur Wahl zu stellen, denn wählbar ist jedes Kammermitglied. Die Beisitzer/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Kammerordnung.

Für die Arbeit der Ausschüsse und Arbeitskreise besteht folgende Grundstruktur:

- A. Pflichtausschüsse nach BauKaG NRW
 1. Eintragungsausschuss (§ 49)
 2. Gemeinsamer Ausschuss (§ 99)
- B. Pflichtausschüsse nach § 15 der Hauptsatzung
 1. Ausbildung, Fort- und Weiterbildung
 2. Berufsrecht, Berufsausübung
 3. Finanzwesen
 4. Kammerrecht
 5. Öffentlichkeitsarbeit
 6. Planen und Bauen
 7. Recht
 8. Sachverständigenwesen
 9. Schieds- und Schlichtungswesen
 10. Versorgungswerk
 11. Wettbewerbswesen

Die Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu. Hierzu erörtern sie ihnen zur Bearbeitung übertragenden Themen und legen dem Vorstand die Ergebnisse vor. Bei der Bildung und Besetzung von Ausschüssen sind die Interessen der Mitgliedsgruppen angemessen zu berücksichtigen.

- C. Ad-hoc Arbeitskreise nach § 16 der Hauptsatzung
Ad-hoc-Arbeitskreise werden vom Vorstand zur Bearbeitung einzelner Themen zeitlich befristet eingerichtet.

Haben Sie Interesse an einer Mitarbeit in diesen Gremien? Dann senden Sie bitte eine kurze Bewerbung mit Nennung der Ausschüsse bzw. unter Angabe Ihrer spezifischen Fachkompetenz per E-Mail an guggenberger@ikbaunrw.de. Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an Antje Guggenberger, Kammergeschäftsstelle, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, Tel.: 0211-13067-113, Fax: 0211-13067-150, guggenberger@ikbaunrw.de.

VI. Vertreterversammlung: Konstituierende Sitzung am 22. März 2019

Die konstituierende Sitzung der VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen findet am Freitag, 22. März 2019, im ATLANTIC Congress Hotel, Messeplatz 3, 45131 Essen, statt. Diese Sitzung steht ganz im Zeichen der Neuwahlen des Vorstandes. Die 101 Delegierten werden u. a. den/die Präsident/in, die zwei Vizepräsidenten/innen, die 10 Beisitzer/innen sowie die Mitglieder der Kammerausschüsse wählen.

BAUINGENIEURE

Keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht durch Altbescheid

Der 13.12.2018 war kein guter Tag für die Ingenieure im Bauwesen, die auf die Wirksamkeit ihrer Befreiungsbescheide aus den Jahren 1995/1996 vertrauten. Das Bundessozialgericht entschied an diesem Tag in letzter Instanz, entgegen der Entscheidung mehrerer Landessozialgerichte (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz), dass diese Bescheide nur die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für das damals bestehende Arbeitsverhältnis regeln. Sie gelten also nicht mehr für jede weitere danach aufgenommene Beschäftigung. Es besteht dafür auch kein Vertrauensschutz. Die vollständige und schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Der Verfasser wird nach Kenntnisnahme die daraus generell folgende Rechtslage näher erläutern. Schon jetzt ist aber festzuhalten, dass die Konsequenzen dieser Entscheidung für das jeweilige Arbeitsverhältnis im Einzelfall geklärt werden müssen.

*RA Martin Reuter,
Fachanwalt für Sozialrecht*

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Ingenieurkammer-Bau NRW bestellt und vereidigt neue Sachverständige

In einem mehrstufigen Prüfverfahren konnten Dipl.-Ing. (FH) Dirk Weber aus Aachen und Dipl.-Geol. Thomas Kellner aus Essen ihre persönliche Eignung und besondere Sachkunde nachweisen. Am 19. Dezember 2018 bestellte und vereidigte die Ingenieurkammer-Bau NRW Dirk Weber als neuen Sachverständigen im Bereich „Schäden an Gebäuden“, Thomas Kellner im Bereich „Bodenschutz und

Altlasten, Sachgebiet 2“. „Mit ihrer Fachkompetenz stehen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Gerichten, der Bauwirtschaft, den Versicherungen und Privaten mit uneingeschränkter Objektivität und Neutralität zur Verfügung“, sagte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, im Rahmen der Vereidigung in Düsseldorf.

Der 51-jährige Dipl.-Ing. (FH) Dirk

Weber und gelernte Bauzeichner studierte Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen. Seit über zwanzig Jahren ist er als Bauleiter unter anderem für die schlüsselfertige Erstellung von Einfamilienhäusern zuständig. Thomas Kellner studierte Geologie und Paläontologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Der 55-jährige Dipl.-Geologe ist geschäftsführender Gesellschafter bei Borchert Ingenieure GmbH & Co. KG in Essen.

Die öffentliche Bestellung gilt als Nachweis der besonderen Qualifikation in einem bestimmten Fachgebiet. Mit der Vereidigung verpflichtet sich der/die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, unabhängig und unparteiisch zu handeln. Als Gerichtsgutachter unterstützt er/sie Richter bei deren Urteilsfindung durch seine fachliche Expertise. Auch im privaten Gutachterauftrag trägt er/sie mit seinem/ihrer besonderen Sachverstand zur Lösung von Konflikten bei. Die auf fünf Jahre befristete Ernennung erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch so genannte Bestellungskörperschaften, etwa die Ingenieurkammer-Bau NRW.

Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail (info@ikbaunrw.de) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(Postleitzahl, Ort)

(Datum, Unterschrift)

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
info@ikbaunrw.de
Fax: 0211/13067-150



Die neuen Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) Dirk Weber und Dipl.-Geol. Thomas Kellner mit Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.

VERANSTALTUNG IN KÖLN

Sachverständigen-Forum 2019

Wo sich sonst alles um sportliche Höchstleistungen dreht, war am 8. November technischer Sachverständiger zu Gast. Dr. Andreas Höfer, Direktor des Deutschen Sport & Olympiamuseums in Köln, freute sich, rund 150 Sachverständige aus dem Bauwesen, Richter und Rechtsanwälte in seinem Haus begrüßen zu können. Beim diesjährigen Sachverständigen-Forum der Ingenieurkammer-Bau NRW ging es um das Thema „Digitale Bearbeitungsprozesse – Digitale Kommunikation“.

Absehbarer Innovationsschub durch Digitalisierung

Über die digitalen Entwicklungen im Bau und in der Sachverständigenpraxis berichtete Dipl.-Ing. Christoph Surmann, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Baupreismittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau aus Essen. Der absehbare Innovationsschub durch neue digitale Möglichkeiten, wie etwa im Building Information Modeling (kurz BIM), wirke sich auf die Tätigkeiten des Sachverständigen am Bau aus. Sachverständige müssen sich aus seiner Sicht das nötige Wissen aneignen, um zukünftig BIM-gesteuerte Bauprozesse im Detail nachvollziehen zu können. Über seine Erfahrungen mit der E-Akte und dem elektronischen Rechtsverkehr berichtete Dr. Michael Rottkemper, Vorsitzender Richter am Landgericht Bochum. In einem Pilotprojekt wird am dortigen Gericht untersucht, wie sich die Symbiose der klassischen Papierakte und der neuen digitalen Akte im Gerichtsalltag bewähren. Er unterstrich, dass Sachverständige in diesem Bereich selbst aktiv werden müssen, etwa was die digitale Signatur und die sichere elektronische Kommunikation angeht.*

Drohender Reputationsschaden für Sachverständige

Die Mindestanforderungen an den

Datenschutz im Sachverständigenwesen thematisierte Dr. Martin Eßer von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus Bonn. Spätestens mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung sei der Schutz personenbezogener Daten auch für Sachverständige von der Büroorganisation über Gerichts- bis hin zu Privatgutachten relevant. Dazu zählen etwa die Namen der Beteiligten, eine Anwesenheitsliste bei Ortsterminen oder auch die Adresse einer Immobilie. Zu den Pflichten von Sachverständigen gehöre die Verschlüsselung von sensiblen Daten, auch auf USB-Sticks oder Smartphones.** Abschließend wies er nachdrücklich auf den drohenden Reputationsschaden hin, wenn es tatsächlich einmal zu einem Verstoß gegen den Datenschutz kommen sollte.

In der abschließenden Diskussion im Plenum stand die praktische Umsetzung des zuvor Gehörten im Mittelpunkt. Hier ging es vor allem um die Hinweis-, Aufbewahrungs- und Vernichtungspflichten, die sich aus der DSGVO speziell für Sachverständige ergeben. So wurde darauf hingewiesen, dass es im üblichen Geschäftsverkehr eines Ingenieur- und Sachverständigenbüros ausreicht, in E-Mails über einen Link auf die Datenschutzerklärungen auf der eigenen Webseite hinzuweisen, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.***

Fußnoten:

* Bei Fragen rund um die digitale Signatur unterstützt Sie die Ingenieurkammer-Bau NRW gerne. Bitte wenden Sie sich direkt an Rüdiger Meier unter Tel: 0211/13067 – 119 oder meier@ikbaunrw.de

** Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet im geschützten Mitgliederbereich ihrer Webseite ein auf die Bedürfnisse von Ingenieurbüros abgestimmtes Handbuch zur DSGVO an.

*** Vgl. GDD-Praxishilfe DS-GVO VII „Transparenzpflichten bei der Datenverarbeitung“ der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V., Stand April 2018, kostenfrei abrufbar über www.gdd.de > Publikationen.

FACHINFORMATION

Kammer legt Arbeitshilfe zur BauO NRW 2018 auf

Die neue Landesbauordnung 2018 ist am 01. Januar 2019 in Kraft getreten. Für ihre Mitglieder hält die Kammer einen besonderen kostenfreien Service aus der Reihe „Sachdienliche Hinweise“ bereit. Im handlichen DIN A5-Format mit Spiralbindung aus Metall stellt die Kammer eine synoptische Darstellung der noch geltenden alten und der neuen Regelungen mit der jeweiligen Änderungsbegründung als hochwertiges Druckexemplar zur Verfügung. Weitere Exemplare können gegen Entrichtung einer Schutzgebühr in Höhe von 15 Euro bezogen werden. Die Schutzgebühr gilt auch für Nichtmitglieder der Kammer, die Interesse an diesem Druckexemplar haben. Bei Interesse kann das kostenfreie Exemplar für Mitglieder sowie weitere Exemplare gegen die Entrichtung der Schutzgebühr bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW bestellt werden.



EINE NEUE BESTIMMUNG

Projektauftritt „Zukunft – Kirchen – Räume“

Wo einst die Gemeinde betete, klettern heute Jugendliche im 13 Meter hohen Mittelschiff. Die ehemalige katholische Pfarrkirche St. Peter in Mönchengladbach hat eine neue Bestimmung gefunden. So wie hier steht langfristig rund ein Drittel der über 6.000 Kirchen in NRW vor einer Umnutzung, schätzen Experten. Wichtige Informationen und fachliche Unterstützung bietet ab sofort das Projekt „Zukunft – Kirchen – Räume“.

Wohnen für Senioren, Spiel- und Sportangebote für Kinder und Jugendliche, Übernachten in der Jugendherberge oder öffentlicher Veranstaltungsraum - Nutzungsideen für die einstigen Sakralräume gibt es viele. „Kirchengebäude prägen in besonderer Weise das Bild unserer Städte und Gemeinden“, sagt Tim Rieniets, ehem. Leiter der Landesinitiative StadtBauKultur NRW und Projektinitiator. Diese Bauwerke in Zeiten demografischen Wandels und verän-

derter Gewohnheiten in der christlichen Glaubensausübung vor dem Leerstand zu bewahren, sei eine große Herausforderung – für die gesamte Gesellschaft.

Das Vorhaben ins Leben gerufen hat die Landesinitiative StadtBauKultur NRW gemeinsam mit der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und der Architektenkammer sowie den (Erz-) Bistümern und Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und unter Mitwirkung des Museums für Architektur und Ingenieurkunst NRW und der RWTH Aachen. Entstanden ist eine Webseite mit Projektbeispielen aus NRW, Ansprechpartnern und detaillierten Informationen zur Umwandlung von Kirchenbauwerken. Zudem ist ein Unterstützungsprogramm für Gemeinden, gemeinnützige Organisationen und Initiativen, die für eine Kirche eine neue Zukunft suchen, in Planung.

Zurück zu St. Peter in Mönchengladbach: Die denkmalgeschützte Kir-

che wurde für 25 Jahre an einen privaten Betreiber verpachtet. „Für die Denkmalpflege ist die ungewöhnliche Zwischennutzung dieses besonderen expressionistischen Gebäudes eine gute Möglichkeit, die Originalsubstanz und das große Raumvolumen zu erhalten“, berichtet Jörg Beste, Autor der Publikation „Kirchen geben Raum“ herausgegeben von StadtBauKultur NRW. Zum Einsatz kommen neue Einbauwände vor den originalen Wänden: Hier sind die bunten Klettergriffe verankert, zugleich trennen sie die Seitenschiffe ab. Die sakrale Ausstattung wurde vor dem Umbau entfernt und eingelagert. Im Innenbereich des Kirchengebäudes sind Umkleiden, Sanitärräume und eine Gastronomie entstanden.

In Oberhausen-Sterkrade hat die Stadt- und Verkehrsentwicklung St. Bernardus ins Abseits geraten lassen. Die ehemalige Gemeindekirche liegt mittlerweile eingeklinkt zwischen Autobahn und zwei stark befahrenen Durchgangsstraßen. Neben ihrer sakralen Nutzung dient sie seit 2007 auch als Veranstaltungsort mit Gastronomie. Diese Zweiteilung spiegelt sich in einer raumhohen Glaswand, die das Hauptschiff querteilt. Während in der Kapelle Hochzeiten, Taufen, Trauerfeiern und Sondergottesdienste stattfinden, wird der vordere Teil der Kirche zu Bewirtungszwecken genutzt. Die Kirchengemeinde ist nach wie vor Eigentümerin des Gebäudes und somit in alle Entscheidungen zur Nutzung und Veränderung eingebunden.

Weitere Infos im Web unter www.zukunft-kirchen-raeume.de



St. Bernardus,
Oberhausen



IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211/13067-0, Fax: 0211/13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3 | Fotos: Mair (2), IK-Bau NRW (3), Christian Huhn (4), Archiv (18)
Keine Haftung für Druckfehler.

FACHINFORMATION

Anforderungen an die qTWP bekannt

Mit dem Inkrafttreten der Landesbauordnung 2018 zum 01.01.2019 gilt, dass die Tragwerksplanungen für alle Vorhaben, die sich nach der BauO NRW 2018 richten, von qualifizierten Tragwerksplanerinnen oder Tragwerksplanern aufzustellen sind. Mit Schreiben vom 03.01.2019 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die IK-Bau NRW über das Verfahren zur Eintragung in die Liste der qualifizierten Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner sowie die Anforderungen an die einzutragenden Personen informiert. Danach gilt, dass Personen als Mitglied der IK-Bau NRW folgende Nachweise vorzulegen haben:

- a) Eine beglaubigte Kopie des Nachweises eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens.
- b) Eine Aufstellung mit mindestens drei und maximal sechs Objekten, mit der eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Tragwerksplanung innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung nachgewiesen wird.
- c) **Zwei der Objekte aus b)** müssen mindestens der Honorarzone III gemäß Anlage 14.2 der Verordnung über die Honorare der Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) zugeordnet werden können.
- d) soweit die Objekte aus c) bauordnungsrechtlich geprüft sind gilt: **Zu diesen zwei Objekten** müssen die Prüfberichte und Positionspläne vorgelegt werden.

Zu einem dieser Objekte muss zudem der vollständige Standsicherheitsnachweis mit allen übrigen die Standsicherheit betreffenden bautechnischen Nachweisen und die da-

zugehörigen Positions- und Ausführungszeichnungen einschließlich des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile vorgelegt werden.

e) **alternativ**, soweit die Objekte aus c) **bauordnungsrechtlich nicht geprüft** sind, gilt:

Zu jedem bauordnungsrechtlich nicht geprüften Standsicherheitsnachweis sind der vollständige Standsicherheitsnachweis mit allen übrigen die Standsicherheit betreffenden bautechnischen Nachweisen und die dazugehörigen Positions- und Ausführungszeichnungen einschließlich des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile vorzulegen.

f) Sollte die Tragwerkplanung im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit erbracht worden sein und sich die persönliche Erstellung durch den Antragsteller nicht anhand der vorgelegten Unterlagen feststellen lassen, ist eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen.

g) Einen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung entsprechend § 19 DVO BauKaG NRW; die Tätigkeit der Tragwerksplanung muss versichert sein.

Für das Eintragungsverfahren wird gemäß der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 5.1 zwischen 125,- bis 350,-Euro (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe ergibt sich unter anderem aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand.

Das entsprechende Antragsformular ist auf der Kammerhomepage im Bereich Service abrufbar.

NEU

Bescheinigung und Bestätigung für qualifizierte Tragwerksplaner

Aufgabe der qualifizierten Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner (§ 54 Absatz 4 i.V.m. § 68 BauO NRW 2018) ist es nicht nur, die Tragwerksplanung für das jeweilige Vorhaben qualifiziert aufzustellen, sondern in bestimmten Fällen auch anhand von persönlichen stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle die Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung zu prüfen und zu bescheinigen. Näheres regelt § 68 Absatz 2 BauO NRW 2018. Zur Unterstützung der Kammermitglieder hat die IK-Bau NRW eine Bescheinigung erstellt und diese auf der Kammerhomepage im Bereich Service zum Herunterladen bereitgestellt.

In einem weiteren Fall wird eine Erklärung einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder eines qualifizierten Tragwerksplaners erforderlich. § 62 Absatz 3 Satz 2 und 3 BauO NRW 2018 regelt wie folgt: „Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde schriftlich durch die Bauherrin oder den Bauherrn anzuzeigen. Der Anzeiger muss bei nicht freistehenden Gebäuden eine Bestätigung einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder eines qualifizierten Tragwerksplaners über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, beigefügt werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen.“

Auch für diese Aufgabe hält die IK-Bau NRW eine entsprechende Bestätigung auf der Kammerhomepage abrufbar bereit.

FACHINFORMATIONEN

BauO NRW 2018

Aktualisierte Bescheinigungen und Erklärungen für staatlich anerkannte Sachverständige

Die zum 01. Januar 2019 in Kraft getretene Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) macht es erforderlich, dass die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen aller Fachbereiche an das neue Gesetz anzupassen sind. Dies betrifft einerseits die zutreffenden Rechtsverweise als auch Änderungen im Detail. So sind – dort wo erforderlich in Abstimmung mit der Architektenkammer NRW - in den Bescheinigungen über die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung zukünftig Angaben über die Bauleitenden (§ 56 BauO NRW 2018) aufzunehmen. Am inhalt-

lichen Ergebnis aller Bescheinigungen hat sich aktuell nichts geändert.

Weiterhin bleibt zu beachten, dass ein/e saSV eine Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen nur ausstellen darf, wenn er/sie während der Bauausführung auf der Baustelle stichprobenhafte Kontrollen ausgeführt hat. Eine Ausstellung einer solchen Bescheinigung z.B. aufgrund von Liefererschein oder den Berichten bauausführender Firmen ist ohne diese baubegleitenden Kontrollen nicht zulässig. Zum einen übernimmt der saSV damit eine Haftung, ohne die dafür erforderliche Absicherung, und zum anderen liegt ein Verstoß gegen die Pflichten nach § 6 Absatz 1 SV-VO vor.

Dass die stichprobenhaften Kon-

trollen während der Bauausführung eine wichtige Funktion haben, hat der Gesetzgeber durch eine Gesetzesänderung deutlich gemacht! Zukünftig ist es erforderlich, dass der Sachverständige schriftlich erklärt, dass er mit der stichprobenhaften Kontrolle beauftragt worden ist. Die nach „altem“ Recht übliche namentliche Benennung der Sachverständigen hat sich nicht bewährt. Eine entsprechende Erklärung für die Sachverständigen, die von diesen auszufüllen und zu unterschreiben sind, stellt die Kammer als Service zur Verfügung. Alle erforderlichen Bescheinigungen und die Erklärung sind auf der Kammerhomepage im Bereich Service und „Arbeitshilfen für saSVs“ abrufbar.

Neue Stempel für Kammerqualifikationen – qTWP und BV

Die Kammermitglieder, die über besondere, durch die Kammer verliehene berufliche Qualifikationen verfügen, sollen es einfacher haben, ihre Qualifikation nachweisen zu können. Dazu wird die Kammer nicht nur den qualifizierten Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplanern, sondern auch allen Bauvorlageberechtigten ein Stempelmuster zur Verfügung stellen. Auf diesem ist neben dem Namen der entsprechend Qualifizierten auch die Mitgliedsnummer sowie die Art der Qualifikation aufgeführt. Eine entsprechende Datei mit dem Stempelmuster wird auf der Kammerhomepage im geschützten Mitgliederbereich zu dem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, in dem auch die Qualifikation in der Mitgliederdatenbank aktiv geschaltet wird. Die Kammermitglieder erhalten mit der Kammerbestätigung über die Listeneintragung dann einen Hinweis, wo die oder das Stempelmuster ab-

rufbar sein wird und welche Regeln zum Einsatz der Stempel gelten. Das Mitglied hat dann die Möglichkeit, die Datei mit dem Stempelmuster herunterzuladen und den Stempel bei einem entsprechenden Unternehmen seiner Wahl anfertigen zu lassen. Die Kammer rechnet damit, dass sich die Stempel mit den Qualifikationen in der Praxis alsbald durchsetzen werden und dieselbe Wirkung erzielen wie die Listeneintragung, die auf der Kammerhomepage einsehbar ist.

Die IK-Bau NRW im Social Web

www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

Aktualisierte Übersicht zur Einschaltung der saSV und qTWP

Als weiteren Service stellt die IK-Bau NRW eine überarbeitete Übersicht über die Einschaltung der staatlich anerkannten Sachverständigen zur Verfügung. Dazu wurde die aktuelle BauO NRW 2018 ausgewertet und die Regelungen in einer einseitigen Übersicht zusammengefasst und (hoffentlich) nachvollziehbar dargestellt. Neu integriert wurde in die Unterlage auch die Tätigkeit der bauordnungsrechtlich erstmals geregelten qualifizierten Tragwerksplaner. Die Übersicht ist im Bereich „Service“ unter den Arbeitshilfen für saSVs oder qTWP abrufbar.

Übersicht: Siehe rechte Seite

Übersicht zur Einschaltung von staatlich anerkannten Sachverständigen und qualifizierten Tragwerksplanern/Innen bei Vorhaben nach der Bauordnung für das Land NRW

		Vorhaben nach BauO NRW 2018				§ 65 BauO NRW 2018
		§ 63 BauO NRW 2018	III	IV	V	
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen Architektenkammer Nordrhein-Westfalen		I	II	III	IV	V
GK 1 + 2 und dazugehörige Nebengebäude + Nebenanlagen		GK 1 + 2 und dazugehörige Nebengebäude + Nebenanlagen	WG der GK 3 und dazugehörige Nebengebäude + Nebenanlagen	Garagen, die einem WG dienen; NF: >100m ² + <1000m ²	WG der GK 1 + 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen, freistehende und nicht freistehende, auch mit Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und eingeschlossene Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m ²	MWG der GK 1 + 2 und WG + MWG der GK 3 bis 5 einschließlich der darin enthaltenen „kleinen“ Sonderbauten
1. saSV für die Prüfung der Standsicherheit			+	+	-	+
1.1	Prüfung Nachweis		+	+	-	+
1.2	sphK Bauausführung		+	+	-	+
2. saSV für die Prüfung des Brandschutzes			+	+	-	+
2.1	Prüfung Nachweis		+	+	-	+
2.2	sphK Ausführung		+	+	-	+
3. saSV für Erd- und Grundbau			+	+	-	+
4. saSV für Schall- und Wärmeschutz			+	+	-	+
4.1	Wärmeschutz		+	+	-	+
4.1.1	Aufstellung oder Prüfung Nachweis		+	+	-	+
4.1.2	sphK Ausführung		+	+	-	+
4.2	Schallschutz		+	+	-	+
4.2.1	Aufstellung oder Prüfung Nachweis		+	+	-	+
4.2.2	sphK Ausführung		+	+	-	+
5. qTWP			+	+	-	+
5.1	Aufstellung Nachw.		+	+	-	+
5.2	sphK Ausführung		+	+	-	+
5.3	Beseitigung baulicher Anlagen		+	+	-	+
<p>1. saSV für die Prüfung der Standsicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Prüfung Nachweis 1.2 sphK Bauausführung <p>2. saSV für die Prüfung des Brandschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1 Prüfung Nachweis 2.2 sphK Ausführung <p>3. saSV für Erd- und Grundbau</p> <ul style="list-style-type: none"> saSV für die Prüfung der Standsicherheit können in Abstimmung mit dem Bauherrn saSV für Erd- und Grundbau hinzuziehen Ergebnis der Prüfung ist keine Bescheinigung, sondern das Ergebnis fließt in die Bescheinigung des saSV für die Prüfung der Standsicherheit ein, insofern Vervweis auf Nr. 1.1 <p>4. saSV für Schall- und Wärmeschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> generell gilt: wird ein bautechnischer Nachweis durch einen saSV für Schall- und Wärmeschutz erstellt, entfällt eine weitere Prüfung. Würde aber der Nachweis von einer anderen Person ohne diese Qualifikation aufgestellt, ist eine Prüfung durch einen saSV für Schall- und Wärmeschutz erforderlich. Dies gilt nicht im Falle von Bauvorhaben gemäß Spalten I und IV. 		<p>saSV-Prüfung bei „kleinen“ Sonderbauten zulässig, wenn hoheitlicher Auftrag durch BA</p> <p>Aber: Aufstellung Brandschutzkonzept (§ 54 Absatz 3 BauO NRW 2018) durch saSV oder öbuvSV für baulichen Brandschutz</p> <p>saSV-Prüfung zulässig, wenn hoheitlicher Auftrag durch BA</p>	<p>saSV-Prüfung bei „kleinen“ Sonderbauten zulässig, wenn hoheitlicher Auftrag durch BA</p> <p>saSV-Prüfung bei „kleinen“ Sonderbauten zulässig, wenn hoheitlicher Auftrag durch BA</p>	<p>saSV-Prüfung zulässig, wenn hoheitlicher Auftrag durch BA</p> <p>Aber: Aufstellung Brandschutzkonzept (§ 54 Absatz 3 BauO NRW 2018) durch saSV oder öbuvSV für baulichen Brandschutz</p> <p>saSV-Prüfung zulässig, wenn hoheitlicher Auftrag durch BA</p>	<p>große Sonderbauten</p> <p>bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung - abschließender Katalog in § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018; betroffen können alle Gebäudeklassen (GK 1 bis GK 5) sein</p> <ul style="list-style-type: none"> saSV-Bescheinigung über Prüfung der Nachweise sind zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen spätestens bei Baubeginn bei der BA einzureichen schriftliche Erklärung der saSV über Beauftragung der stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung (sphK) sind spätestens mit Anzeigebeginn der BA vorzulegen saSV-Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen sind mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung der BA einzureichen BA prüft immer Brandschutz wie z.B. Brandschutzkonzepte bei großen Sonderbauten 	
<p>5.3 Beseitigung baulicher Anlagen</p> <p>Gemäß § 62 Absatz 3 muss bei nicht freistehenden Gebäuden der Anzeigebeginn über die Beseitigung eine Bestätigung von qTWP über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, beigefügt werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch qTWP zu überwachen.</p>						

saSV: staatlich anerkannte/r Sachverständige/r
 qTWP: qualifizierte/r Tragwerksplaner/in
 BA: Bauaufsichtsbehörde
 BH: Bauherrschaft
 WE: Wohnheiten
 NF: Nutzfläche
 WG: Wohngebäude
 MWG: Nicht-Wohngebäude
 GK: Gebäudeklasse
 sphK: stichprobenhafte Kontrolle
 Ingenieurkammer-Bau NRW, Architektenkammer NRW
 Stand: 01.01.2019

TRAGWERKSPLANUNG

Übersicht der gegenseitigen Anerkennungen

Bereits seit einigen Jahren stellt die IK-Bau NRW ihren Mitgliedern Übersichten zur Tragwerksplanung und zur Bauvorlageberechtigung zur Verfügung, aus denen hervorgeht, welche der Qualifikationen in einem Bundesland dem Grunde nach auch in einem anderen Bundesland anerkennungs-

fähig sind. Da das Bundesland Nordrhein-Westfalen mit dem Inkrafttreten der BauO NRW am 01.01.2019 eine gesetzlich zu führende Liste hat, die unter anderem von der IK-Bau NRW geführt wird, war es erforderlich, die Übersicht anzupassen.

Tragwerksplaner/Innen in den Bundesländern gegenseitige Anerkennung ohne erneute Listeneintragungspflicht im Sinne von § 66 Absatz 2 Musterbauordnung (MBO)

aus nach	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
BW	■															
BY	■	■				■										
BE		■	■													
BB		■	■	■												
HB	■				■											
HH						■										
HE	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
MV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
NI	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
NW	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
RP	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
SL	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
SN	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
ST ¹⁾	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
SH	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
TH	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■



Die Eintragung in die Tragwerksplanerliste gilt auch in dem anderen Bundesland.



Die Eintragung in die Tragwerksplanerliste gilt nicht in dem anderen Bundesland. Eine Eintragung bei der Ingenieurkammer Hessen oder der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein wird erforderlich.



In Baden-Württemberg und Hamburg existiert derzeit keine Tragwerksplanerliste; daher ist in diesen Ländern keine förmliche Nachweisführung erforderlich.

¹⁾ In Sachsen-Anhalt ist unabhängig von der fachlichen Eignung die Eintragung in die Liste der Personen erforderlich, die ausreichend haftpflichtversichert sind.

PrintForm NRW 2019

Formulare für Entwurfsverfasser, staatlich anerkannte Sachverständige und qualifizierte Tragwerksplaner

Zu der am 1. Januar 2019 in Nordrhein-Westfalen in Kraft getretenen Bauordnung (BauO NRW 2018) sind neue Bauantragsformulare sowie andere Formulare erforderlich. Die Version 2019 wurde auf die neuen Erfordernisse der BauO NRW 2018 zugeschnitten. Das Programm enthält alle notwendigen Vorlagen zum Baugenehmigungsverfahren und weitere Formulare. Neben den neuen amtlichen Vordrucken stehen Arbeitshilfen, Baubeginns- und Fertigstellungsanzeigen, Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger und qualifizierter Tragwerksplaner sowie Unternehmerbescheinigungen zur Verfügung.

Sobald die Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW erscheint, werden Vordrucke, die bislang noch der VV zur BauO NRW 2000 entsprechen, ausgetauscht und aktualisiert. Die Software hat das bisherige Formularprogramm „forma“ abgelöst, das seit 2016 nicht mehr von den beiden Baukammern gepflegt wird. In Kooperation mit der AKNW und der IK-Bau NRW hat die Weise Software GmbH ihr bewährtes Bauantragsprogramm um eine Sonderedition „PrintForm NRW“ ergänzt und auf die Bedürfnisse der nordrhein-westfälischen Entwurfsverfasser, staatlich anerkannten Sachverständigen und qualifizierten Tragwerksplaner zugeschnitten. PrintForm NRW ist kompatibel mit allen weiteren Produkten der Weise Software GmbH, welche für Mitglieder der IK-Bau NRW zu einem Rabatt von 20% erworben werden können. Anders als in der Vollversion von „PrintForm“ stehen bei „PrintForm NRW“ die Bauantragsformulare der anderen Bundesländer nur als Demoversion zur Verfügung.

Weitere Informationen sind auf der Kammerhomepage > „Service“ sowie „Anträge/Anzeigen/Formulare“.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes für 2019

Ab dem 01. Januar 2019 gilt eine aktualisierte Rohbaurichtwerte-Tabelle (Anlage) sowie ein neuer Stundensatz, der auf 86,00 Euro (zzgl. Ust.) angehoben worden ist. Die Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) wurden entsprechend angepasst.

Diese Werte gelten gerade auch für die Tätigkeit der staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 24 SV-VO. Dies gilt insbesondere auch für die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung, die von allen Sachverständigen der vier verschiedenen Fachbereiche Standsicherheit, baulicher Brandschutz, Erd- und Grundbau sowie Schall- und Wärmeschutz durch-

zuführen sind. In § 24 Absatz 9 SV-VO heißt es dazu: „Leistungen nach dem Zeitaufwand werden mit dem jeweils bekannt gemachten Stundensatz gemäß Tarifstelle 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vergütet. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.“

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m ³
1. Wohngebäude	129,00
2. Wochenendhäuser	105,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	151,00
4. Schulen	150,00
5. Kindergärten	136,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	149,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	154,00
8. Krankenhäuser	169,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	141,00
10. Kirchen	149,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	133,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	90,00
13. Hallenbäder	149,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	124,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	127,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	114,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	140,00
18. Kleingaragen	90,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	112,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	132,00
21. Tiefgaragen	147,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) ≤ 3 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	44,00

Fortsetzung: Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Bauart mittel ²⁾	51,00
Bauart schwer ³⁾	65,00
b) > 3 000 m ³ - 7 500 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	35,00
Bauart mittel ²⁾	43,00
Bauart schwer ³⁾	48,00
c) > 7 500 m ³ - 50 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	31,00
Bauart mittel ²⁾	38,00
Bauart schwer ³⁾	42,00
d) > 50 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	28,00
Bauart mittel ²⁾	34,00
Bauart schwer ³⁾	37,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	106,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	121,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	73,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	64,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	74,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	50,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	40,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	34,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	19,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
bei Hochhäusern	10 Prozent
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 Prozent
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	45,00 Euro/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 Prozent
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 Prozent

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

SITZUNGEN DER SVK 2019

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Antragsteller/innen, die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige anstreben, müssen eine Reihe an Nachweisen wie z.B. Lebenslauf, Fortbildungsnachweise, Gutachten aus der lfd. Praxis u.a. einreichen. Näheres zur Nachweisführung regeln die Sachverständigen- sowie die Verfahrensordnung und ergänzend hierzu für zahlreiche Sachgebiete die sog. fachlichen Bestellungs voraussetzungen. Die eingereichten Unterlagen werden zur Beratung an die Sachverständigenkommission (SVK) der Kammer weitergeleitet, die das Antragsverfahren bis zur Entscheidungsreife führt. Damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann, bitte die Unterlagen bis spätestens 6 Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin vollständig einreichen. Die Sitzungen der SVK für das Jahr 2019 sind wie folgt

terminiert:

- 05.02.2019
- 14.05.2019 (Unterlagen vollständig einreichen bis Anfang April 2019)
- 20.08.2019 (Unterlagen vollständig einreichen bis Anfang Juli 2019)
- 05.11.2019 (Unterlagen vollständig einreichen bis Ende September 2019)

Um vorhergehende persönliche Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle wird gebeten.

Weitere Informationen zum Bestellungsverfahren und dem Sachverständigenwesen allgemein erhalten Sie bei Sina Schielke M.Sc.RWTH, Telefon 0211 13067-129, E-Mail: schielke@ikbaunrw.de.

FACHINFORMATION

Neue Bauantragsformulare auf Kammerhomepage

Noch vor Ablauf des Jahres 2018 hat die IK-Bau NRW die zu diesem Zeitpunkt durch das Ministerium freigegebenen Bauantragsformulare auf der Kammerhomepage im Bereich Service veröffentlicht. Diese gelten für alle Vorhabensvarianten, die aufgrund der Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vorgesehen sind. Zwar handelt es sich vorerst noch um einfache pdf-Formulare, jedoch ist beabsichtigt, diese durch solche zu ersetzen, die auch am PC ausgefüllt werden können.

Weiterbildung

Alle Informationen zum Programm der Ingenieurakademie West finden Sie online unter www.ikbaunrw.de/akademie

MINISTERIALBLATT NRW

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 4. Oktober 2018.

Die Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung wurde geändert. Der Stundensatz für das Jahr 2019 beträgt Euro 86,00. Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2019.

MBI. NRW. 2018 S. 567

Zweite Änderung des Runderlasses „Fliegende Bauten (FIBau NRW)“,

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28. November 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 20. Februar 2008 (MBI. NRW. S. 114), der durch Runderlass vom 22. Mai 2012 (MBI. NRW. S. 460) geändert worden ist, wurde erneut geändert. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

MBI. NRW. 2018 S. 666

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 7. Dezember 2018

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 2. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Gleichzeitig

treten die Runderlasse

a) „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ vom 13. Juni 2017 (MBI. NRW. S. 660),

b) „Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW“ vom 8. November 2006 (MBI. NRW. S. 582), der zuletzt durch Runderlass vom 4. Februar 2015 (MBI. NRW. S. 166) geändert worden ist,

c) „Bauaufsicht Brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ vom 20. August 2001 (MBI. NRW. S. 1253) sowie

d) „Bauaufsicht Brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen“ vom 10. Juni 2003 (MBI. NRW. S. 618), der durch Runderlass vom 28. Februar 2008 geändert worden ist, außer Kraft.

MBI. NRW. S. 130

AKTUELLES URTEIL

Vertrag oder Akquisition?

Das Problem:

Die Abgrenzung von honorarfreier Akquisitionstätigkeit zu honorarpflichtiger Vertragsleistung ist einfach, sobald ein schriftlicher Ingenieurvertrag vorliegt, schwierig, wenn lediglich mündliche oder tatsächliche Vertragsverhältnisse vorliegen, für die ein Honorar verlangt wird.

Diese ständig in neuen Variationen auftretende Problem hat das OLG Düsseldorf mit großer Gründlichkeit nochmal dargestellt (URT. v. 05.06.2018- I-21 U 168/17; BauR 12/18, 2044 ff.)

Erneut musste sich das Gericht mit der Frage auseinandersetzen, liegt ein Vertrag vor oder nicht.

Die Lösung:

Oberster Grundsatz ist, die bloße Erbringung von Leistungen, die nach der HOAI abrechnungsfähig sind, besagt erst einmal Nichts über das Bestehen oder Nichtbestehen eines tatsächlichen Ingenieurvertrages. Architekten- und Ingenieurverträge sind Werkverträge über intellektuelle Bauleistungen in Planung, Vergabe, Objektüberwachung usw. Die HOAI ist nichts weiter als Preisrecht, welches über einen Vertrag nichts aussagt, sondern ein Vertragsverhältnis voraussetzt. Da Verträge schriftlich, mündlich oder konkludent geschlossen werden können, und es der Praxis entspricht, dem Bauherrn nicht gleich mit einem Vertragsentwurf zu konfrontieren, ist der Übergang von honorarfreier Akquisitionstätigkeit zu honorarpflichtiger Vertragsleistung fließend. Ob die Grenze der werbenden Tätigkeit zur Vertrags-tätigkeit überschritten ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Diese Feststellung hat aber nichts mit mehr oder weniger Willkür zu tun. Die Gerichte entscheiden wie das OLG Düsseldorf genau auf Basis einer vorgelegten Klage. Die Entscheidung liegt, ein Vertrag

vor oder nicht, geschieht nach allgemeinen Auslegungskriterien. Entsprechend wird der objektive Tatbestand ermittelt, nämlich liegt der Wille eines Ingenieurs vor Ingenieurleistungen auf vertraglicher Grundlage zu erbringen, akzeptiert der Auftragnehmer diesen Willen und handelt entsprechend.

Dabei geht es immer um die entscheidende Frage, ob aus Sicht des potenziellen Bauherrn die erbrachte Ingenieurleistung noch als reine werbende Leistung angesehen werden kann oder ob bei Verwertung der erbrachten Ingenieurleistung unter Berücksichtigung der Üblichkeit in der Ingenieurpraxis am Bau davon ausgegangen werden muss, dass die Leistung ist auf vertraglicher Grundlage erbracht ist.

Diese Frage muss das Gericht im Detail anhand des Tatsachenvortrags des klagenden Ingenieurs prüfen. Also kommt es darauf an, umfänglich und genau Tatsachen darzustellen, aus denen das Gericht zwingend folgern muss, die Leistungen sind keine Akquisitionleistungen mehr.

Kriterien hierzu sind:

- Umfang der erbrachten Leistungen
- Einbeziehung des Bauherrn in die Individualisierung der erbrachten Leistungen
- Dauer der Zusammenarbeit zwischen Ingenieur und Bauherrn
- Auslegung des Schriftwechsels und des Mailwechsels Ingenieur/ Bauherr
- Vorortbesprechung der Parteien
- Abgestimmte Bau- und Zeitpläne in den Überlegungen
- Vorschläge zur Beauftragung von Sonderplanern oder ausführenden Unternehmen
- Generell, Verwendung der Leistungen des Ingenieurs durch den Bauherrn, die üblicherweise nicht

mehr als „Werbemaßnahme“ für einen Auftrag angesehen werden können, z.B. Einreichung eines Baugenehmigungsantrags, Ausschreibung zur Findung von Bauunternehmungen, Erstellung von Preisermittlungen usw.

Insgesamt aus Sicht des auftraggebenden Bauherrn: Wirtschaftliche Bedeutung des geplanten Bauobjektes und das erkennbare Interesse des Auftraggebers am Objekt.

Insgesamt aus Sicht des Ingenieurs: Leistungsumfang und eingegangenes Haftungsrisiko bei Fehlentscheidungen in den erbrachten Planungsleistungen.

Es kann deshalb generell nur geraten werden sämtliche Leistungen, den Leistungsaustausch, den wechselseitigen Schriftverkehr, alle Besprechungen etc. zu dokumentieren, um hieraus indiziell eine Vertragsleistung abzuleiten.

Folgt auch das Gericht einer entsprechenden Darstellung und ist eine Vertragsleistung anzunehmen, sagt dies noch nichts über den Umfang der Vertragsleistung. Es gibt keine Vermutung, dass ein Architekten- oder Ingenieurvertrag jeweils über das gesamte Leistungsbild nach HOAI geschlossen worden ist. Meist wird es so sein, dass bei einem nicht realisierten Objekt die Vermutung dafür spricht, zuerst einmal die Lph 1-3 zu erbringen nämlich Planungen bis zum Entwurf. Dieser Zeitpunkt stellt eine Zäsur im Planungsprozess dar, in der der Bauherr auch in der Praxis sich noch entscheiden kann baue ich oder baue ich nicht. Es ist deshalb immer ratsam, nur diejenigen Leistungen abzurechnen, die auch tatsächlich erbracht worden sind, denn bis dahin kann meist sicher behauptet werden, der Bauherr habe die erbrachten Leistungen haben wollen und diese

Fortsetzung: Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

auch verwertet.

Zu guter Letzt: Die Vorstellung des Gesetzgebers die hier dargestellte Problematik wäre ab dem 01.01.2018 durch den geschaffenen § 650 Abs. 2 BGB gelöst, ist mit Sicherheit vorsichtig zu betrachten.

§ 650 b Abs. 2 BGB: Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat der Unternehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Er legt dem Besteller die Planungsgrundlage zusammen mit einer Kostenschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vor.

Der neue § 650 p Abs. 2 BGB differenziert in Satz 1 und 2 die Leistungspflichten eines Ingenieurs. Satz 1 sagt, wie der Ingenieur sich zu verhalten hat, wenn wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, er muss nämlich eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele erstellen. Dass diese Überlegung nach einem anfänglichen Gespräch bereits über einen schriftlichen Vertrag festgelegt werden, ist abseitig. Wenn aber noch keine Planungsziele vorhanden sind, kann man nicht mit Sicherheit davon ausgehen, gleichwohl läge bereits ein schlüssiges Vertragsverhältnis zur Zielfindung vor, wenn der mögliche Bauherr dies nicht einräumt.

Der zweite Satz fordert in einem zweiten Schritt die Vorlage der Planungsunterlage zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung der potenziellen Bauherrenschaft vorzulegen und unterstellt wieder, dass eine Bestellung, sprich ein Auftrag zur Entwicklung einer Planungsgrundlage, vorläge für die dann die Bauherrenschaft nach § 650 r BGB ein Sonderkündigungsrecht habe. Auch dieses Sonderkündigungsrecht setzt zuerst einmal ein Vertragsverhältnis voraus, was im Streitfalle, soweit dieses nicht durch eine Vertragsurkun-

de, durch Zeugen oder aus den vorliegenden Umständen zwingend abgeleitet werden, kann noch völlig in der Luft hängen kann, weshalb eine Kündigung nicht notwendig ist, wenn die Bauherrenschaft behauptet, es läge überhaupt kein Vertragsverhältnis vor. Sie habe sich nicht vertraglich binden wollen, weder Leistung noch Honorierung seien festgelegt worden. Letztere könnte auch nur nach „Üblichkeit“ geschehen, denn HOAI-Leistungen nennt § 650 b Abs. 2 BGB nicht. Es wird deshalb auch nach neuem Recht dabei bleiben, bei einem Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung ist genau zu dokumentieren, dass die Parteien sich gerade auch ohne Schriftform erkennbar geeinigt haben, dass bestimmte Planungsleistungen sollten erbracht werden. Gelingt dies nach altem, aber auch neuem Werkvertragsrecht, läge ein Ingenieurvertrag zumindest über die erbrachten Leistungen vor. Da völlig ungewiss ist, wie sich die Rechtsprechung zum neuen Recht entwickeln wird, muss auch unter Beachtung der jetzigen Rechtslage Dokumentation und Nachweisbarkeit bei Nichtvorliegen schriftlicher Verträge dringend angeraten werden.

Es bleibt dabei, bei dem Fehlen schriftlicher Verträge ist genau Alles zu dokumentieren, woraus abgeleitet werden kann, dass die Parteien sich gerade auch ohne Schriftform bei objektiver Betrachtung darüber einig waren, der Ingenieur sollte honorarpflichtige Planungen erbringen. Gelingt dies, liegt nach altem, aber auch nach neuem Werkvertragsrecht ein Ingenieurvertrag vor.

RA Prof. Dr. Sangenstedt
sangenstedt@caspers-mock.de

Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprechstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprechstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Termine im Jahr 2019:

26.3.2019
7.5.2019
25.6.2019

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:
Patricia Clevenhaus
Tel. 0211/13067-131
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de

RECHT

Planungsauftrag durch Bauunternehmen – HOAI ist anwendbar!

Immer wieder kommt es vor, dass zu Unrecht behauptet wird, dass bei einem durch ein Bauunternehmen erteilten Auftrag über Leistungen im Sinne der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) die HOAI nicht anwendbar sei.

Ein Beispiel aus der Praxis: Dem Bauherrn liegt bereits die Planung (bis einschließlich Genehmigungsplanung) für den von ihm beabsichtigten Bau einer Brücke vor. Er beauftragt ein Bauunternehmen mit der Errichtung dieser Brücke sowie der dafür erforderlichen Ausführungsplanung. Der Bauunternehmer beauftragt seinerseits einen Planer mit der Ausführungsplanung im Sinne der HOAI. Zur Frage der Vergütung vertritt der Bauunternehmer nunmehr die Meinung, dass die HOAI für den zwischen ihm und dem von ihm beauftragten Planer geschlossenen Vertrag nicht gelten würde, weil er - der Bauunternehmer - die HOAI ja auch nicht gegenüber dem Bauherrn einhalten müsse.

Dies ist nicht richtig! Obgleich auch die HOAI nach der Rechtsprechung auf den Vertrag zwischen Bauherrn und Bauunternehmer nicht anwendbar ist, wenn das Schwergewicht dieses Vertrages auf der Errichtung des Bauvorhabens und damit auf den Bauleistungen liegt, so gilt dies nicht für das Verhältnis zwischen dem Bauunternehmer einerseits und dem von ihm beauftragten Planer andererseits. Denn die Anwendbarkeit der HOAI im Verhältnis zwischen Bauunternehmer und dem von ihm beauftragten Planer ist unabhängig davon zu beurteilen, ob sie im Verhältnis zwischen Bauherrn und Bauunternehmen gilt. Unerheblich ist auch, ob der Planer durch den Bauherrn selbst oder aber durch

den beauftragten Bauunternehmer beauftragt wird. Entscheidend für die Anwendbarkeit der HOAI ist vielmehr, dass es sich bei den Leistungen, die der Planer nach dem von ihm geschlossenen Vertrag schuldet, um solche handelt, die von der HOAI erfasst werden. Die HOAI ist also leistungs-, nicht personenbezogen. Dies hat zuletzt das Oberlandesgericht Stuttgart in einer Entscheidung vom 16.01.2018 (Aktenzeichen: 10 U 80/17) nochmals bestätigt. Beauftragt der Bauunternehmer, der gegenüber dem Bauherrn neben der Bauerrichtung auch Planungsleistungen schuldet, einen Ingenieur als „Subunternehmer“ mit den Leistungen im Sinne der HOAI, bleibt es entgegen einer weitverbreiteten Meinung dabei, dass auf den Vertrag zwischen dem Bauunternehmen und dem von ihm beauftragten Ingenieur die HOAI anzuwenden ist.

Beim Abschluss eines Vertrages über Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne der HOAI ist also grundsätzlich das Preisrecht der HOAI zu beachten. Geschieht dies nicht, kann dies unangenehme Folgen für den Vertrag, aber auch für die Vertragsparteien selbst haben. Nur beispielhaft sei hier die Möglichkeit einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung mit der Forderung nach einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu nennen. Zudem ist ein Bauunternehmer wie im eingangs dargestellten Beispielfall gut beraten, bereits bei der Kalkulation des Angebots, das er dem Bauherrn unterbreitet, zu bedenken, dass er - der Bauunternehmer - seinerseits jedenfalls die Leistungen im Sinne der HOAI, die er sodann einem Planer in Auftrag geben wird, diesem gegenüber nach der HOAI vergüten muss.

Um neben den Mitgliedern auch

(öffentliche) Auftraggeber bei Fragen im Honorar- und Vergaberecht zu unterstützen, hat die Ingenieurkammer-Bau NRW ein entsprechendes Service-Angebot eingerichtet. Durch die kostenfreie Unterstützung und entsprechende Informationen sollen Vergabeverfahren im Interesse aller Beteiligten optimiert, wirtschaftliche Risiken für Auftraggeber vermieden werden und zugleich fairer Wettbewerb unter Einhaltung des Honorar- und Vergaberechts gewährleistet werden. Auf diese Weise soll auch die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nachhaltig gestärkt werden. Ihre Ansprechpartnerin dafür ist Ass. jur. Katja Hennig. (Telefon: 02 11 / 13067 – 112, Telefax: 02 11 / 13067 – 150, E-Mail: hennig@ikbaunrw.de).

Ass jur. Katja Hennig

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 10. Dezember 2018.

Auf Grund des § 87 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3, 4 und 9 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen. Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 1 Nummer 11 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

GV. NRW. 2018 670

VERSORGUNGSWERK

Beschlüsse der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 10. November 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Die Auffüllung der Verlustrücklage um 16.110.912,00 € auf dann 374.580.754,00 € (= 4% der Deckungsrückstellung zum 31.12.2017).

2. Die Auffüllung der Schwankungsreserve um 120.500.000,00 € auf dann 125.000.000,00 €.

3. Die Rentenbemessungsgrundlage 1 beträgt ab dem 01.01.2018 36.280,00 € und verändert sich zum 01.01.2019 nicht. Dieser Beschluss führt nicht zur Anhebung der Be-

standsrenten und der Anwartschaften zum Stichtag 31.12.2016.

4. Die Rentenbemessungsgrundlage 2 beträgt ab dem 01.01.2018 36.280,00 € und wird für Anwartschaften ab dem 01.01.2019 um 1,019846 % dynamisiert. Sie beträgt dann 36.650,00 €. Dieser Beschluss führt zu einer Anhebung der Anwartschaften.

5. Die Höhe der Rentenleistungen bleibt unverändert.“

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig. Die Beschlüsse sind vom Ministerium der Finanzen des Landes NRW mit Schreiben vom 19.11.2018 genehmigt worden.

Die beiden Organe des Versorgungswerks, der Verwaltungs- und der Aufsichtsausschuss, sind von der Vertreterversammlung bei wenigen Enthaltungen und einer Gegenstimme entlastet worden. Ebenso hat die Vertreterversammlung einstimmig den Jahresabschluss 2017 satzungsgemäß festgestellt. Eine Zusammenfassung des Geschäftsberichts 2017 finden Sie in einem gesonderten Artikel.

*Dipl.-Kfm. Thomas Löhning
Hauptgeschäftsführer*

*Dipl.-Pol. Jörg Wessels
Geschäftsführer*

Geschäftsbericht 2017 des Versorgungswerks der AKNW

Auszug

Das 1979 gegründete Versorgungswerk ist eine wirtschaftlich selbstständige Einrichtung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Teilrechtsfähigkeit. Einmal jährlich wird ein Geschäftsbericht erstellt, der die wesentlichen Angaben zur Lage des Versorgungswerks und zu den Entscheidungen der Organe zusammenfasst.

Im Folgenden sind wesentliche Aussagen aus dem Geschäftsbericht zusammengefasst.

Im Jahr 2017 hat das Versorgungswerk in fast allen Bereichen die gesetzten Ziele erreicht bzw. leicht übertroffen. Dies ist bemerkenswert, da auch im Jahr 2017 das ohnehin schon niedrige Zinsniveau entgegen der Erwartungen weiter gesunken ist. Für

das Versorgungswerk war demnach auch im Jahr 2017 die größte Herausforderung das Identifizieren von geeigneten und rentierlichen Investitionsmöglichkeiten. Erstmals im Jahr 2017 hat das Versorgungswerk eine neue Kalkulation beim Rechnungszins vorgenommen. Alle Einzahlungen bis Ende 2016 werden unverändert weiter mit 4,00 % verzinst. Alle Einzahlungen ab dem 01.01.2017 werden mit 2,00 % verzinst. Aus diesen zwei Abrechnungsverbänden resultiert ein Mischrechnungszins in Höhe von 3,86 % für das Jahr 2017. Dieser Mischrechnungszins wurde nicht nur erreicht, sondern mit einem Ergebnis von 4,00 % leicht übertroffen. Nicht übersehen werden darf, dass auch durch die langfristigen Investitionen der Vergangenheit und den damit verbundenen höheren Renditen die-

ses Ergebnis erreicht wurde.

Falls in den Folgejahren der Durchschnittsrechnungszinssatz übertroffen wird, werden die sich dann ergebenden Mehrerträge komplett der Solidargemeinschaft aller Versicherten des Versorgungswerks zugutekommen.

Sowohl der Versicherungsmathematiker des Versorgungswerks als auch der Wirtschaftsprüfer haben dem Versorgungswerk in ihren Prüfberichten ein positives Ergebnis bescheinigt. Dem Versorgungswerk ist es damit erneut gelungen, die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern in vollem Maße zu erfüllen. Das positive Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2017 war Bestandteil der Gremienberatungen des Versorgungswerks.

Fortsetzung: Seite 16

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs
montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228/72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion
montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211/6887280

**Rechtsanwalt
Lars Christian Nerbel**
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

**Rechtsanwalt
Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt**
dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

**Dr. Alexander Petschulat,
Stabsstelle Geschäftsführung**
montags bis donnerstags
09:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211/13067-140

**Rechtsanwältin
Friederike von Wiese-Ellermann**
montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521/82092

Fortsetzung von Seite 15

werks. Auf Empfehlung der beiden Organe – dem Verwaltungsausschuss und dem Aufsichtsausschuss – hat die Vertreterversammlung im November entschieden, die Anwartschaften zum 01.01.2019 zu erhöhen. Dies ist immer dann möglich, wenn die Gewinne des Versorgungswerks höher sind als der zu erreichende Rechnungszins und eventuell auch versicherungsmathematische Gewinne erzielt wurden. Das positive Ergebnis des Jahres 2017 erlaubt auch den Wiederaufbau der bei der Änderung der Rechnungsgrundlagen verwendeten zusätzlichen satzungsgemäßen Rücklage. Diese – auch Schwankungsreserve genannte – Position wird nach Beschluss der Vertreterversammlung der Architektenkammer NRW auf 125 Mio. € erhöht und soll künftig für eventuelle Verwerfungen an den Kapitalmärkten wieder stärker angespart werden. Sie bietet damit einen zusätzlichen Schutz für alle Versicherten.

Die sogenannte Solvabilitätsspanne, welche Auskunft über die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenmittel für den Fall möglicher Verluste gibt, ist auch im Jahr 2017 wieder erreicht worden. Die Erreichung ist Voraussetzung für den Beschluss zu leistungsverbessernden Maßnahmen.

Zum 31.12.2017 hat das Versorgungswerk zum ersten Mal eine Bilanzsumme von mehr als 10 Mrd. € ausgewiesen. Die starke Zunahme gegenüber dem Vorjahr begründet sich aus der Differenz aus Beitragseinnahmen (395,5 Mio. €) und Auszahlungen (178,5 Mio. €) an Rentnerinnen und Rentner. Hinzu kommen die dann noch erzielten Kapitalerträge (366,7 Mio. €).

Das eigene Risikomanagement des Versorgungswerks ermittelt quartalsweise eine sogenannte Risikokennziffer für sämtliche Investitionen. Die von der Aufsicht vorgegebene Bewertungssystematik erfolgt in einem dreistufigen Verfahren und ergibt eine Risikokennziffer im Intervall von

100 bis zu maximal 300. Die veränderte Geldpolitik der Zentralbanken hat beim Versorgungswerk zu einer Verschiebung der Investitionsschwerpunkte geführt. Die früher bekannten Investitionen in u. a. Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen sind heute durch Kreditfinanzierungen, Infrastrukturinvestments und anderes mehr ersetzt worden. Solche Investitionen werden in der Systematik der Risikokennziffer anders bewertet und führen zu veränderten Ergebnissen bei der Risikokennziffer. Die Risikokennziffer ist im Jahr 2017 leicht angestiegen und belief sich zum 31.12.2017 auf 165,7 Punkte. Dies entspricht der mittleren Risikostufe 2 (141 – 180).

Das im Laufe der letzten Jahre sich weiter verändernde Anlageumfeld an den Kapitalmärkten hat beim Versorgungswerk zu weiteren Anpassungen geführt. Zum einen mussten stärkere Regulierungen seitens der Gesetzgeber akzeptiert werden, zum anderen mussten andere Anlagemöglichkeiten identifiziert werden. Die Organe des Versorgungswerks legen unverändert großen Wert auf den Aspekt der Sicherheit bei der Kapitalanlage. Dementsprechend wird diesem Aspekt bei allen Anlageentscheidungen Rechnung getragen. Sowohl die Beitragseinnahmen als auch die Anzahl der neu dem Versorgungswerk zugehenden Mitglieder befinden sich auf unverändert hohem Niveau. Dem zugrunde liegt auch eine inzwischen in den meisten Bereichen festgestellte Vollbeschäftigung für die verschiedenen Berufsgruppen. Dies ist sehr erfreulich und sicher auf die intensive Bautätigkeit in Deutschland zurückzuführen. Eine Veränderung dieses Trends ist derzeit nicht erkennbar.

*Dipl.-Kfm. Thomas Löhning
Hauptgeschäftsführer*

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BBWP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat dem Jahresabschluss des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Kör-

perschaft des öffentlichen Rechts, Düsseldorf, zum 31. Dezember 2017 sowie dem Lagebericht 2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB am 8. Mai 2018 erteilt.

Sie können den Geschäftsbericht auf vw-aknrw.de abrufen oder auch eine Printversion bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks telefonisch unter 0211 49 23 8-0 anfordern.

Zusammenfassung der wirtschaftlichen Ergebnisse 2017

- Erreichung des Rechnungszinses
- starker Vermögenszuwachs
- planmäßige Mitgliederentwicklung
- deutlich gestiegene Anzahl an Rentnerinnen und Rentnern
- geringer Verwaltungskostensatz
- erfolgreiche Umstellung auf die neuen Rechnungsgrundlagen

*Dipl.-Kfm. Thomas Löhning
Hauptgeschäftsführer*

*Dipl.-Pol. Jörg Wessels
Geschäftsführer*

Versorgungsabgaben 2019: Beitragssatz stabil, Bemessungsgrundlage steigt

Die Beiträge zum Versorgungswerk orientieren sich auch im Jahr 2019 wieder an den gesetzlich festgelegten Sätzen der Deutschen Rentenversicherung. Aktuelle Änderungen dort wirken sich auf die Beitragssätze des Versorgungswerks aus. Bislang sind nur vorläufige Eckwerte bekannt geworden. Die nachstehend genannten Werte stehen deshalb unter dem Vorbehalt einer endgültigen Verabschiedung durch die Bundesregierung.

Der Beitragssatz für die Rentenversicherung im Jahr 2019 beträgt voraussichtlich 18,6 %. Die Beitragsbemessungsgrundlage, d. h. der Anteil des Einkommens der beitragspflichtig ist, wird auf 6.700,00 € angehoben. Einkünfte oberhalb dieser Grenze bleiben beitragsfrei.

Ab dem 1. Januar 2019 gelten folgende Werte:

Beitragsbemessungsgrenze/Monat
6.700,00 € (bisher 6.500,00 €)

Beitragssatz 18,6 %
Höchstbeitrag (pro Monat) 1.246,20 €
(bisher: 1.209,00 €)

Was bedeutet das für Sie?

Zum Jahresbeginn 2019 ändern sich Ihre Beiträge zum Versorgungswerk. Wie sich die neuen Rechengrößen für die Versicherten des Versorgungswerks im Einzelnen auswirken, wird nachstehend erläutert:

Freischaffende Mitglieder

Freischaffende Mitglieder zahlen monatlich:

- a. den Höchstbeitrag (1.246,20 €) oder
- b. freiwillig bis zu 150 % bzw. 200 % des Höchstbeitrags (1.869,30 € bzw. 2.492,40 €) oder
- c. 18,6 % der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Das Versorgungswerk stellt die vorliegenden Einzugsermächtigungen für die Fälle a. und b. automatisch auf die neuen Beitragssätze um. Falls Sie den Betrag selbst überweisen, ändern Sie gegebenenfalls bitte den Überweisungsbetrag entsprechend den neuen Beiträgen. Wenn Sie die Beitragszahlung für sich in Zukunft einfacher und komfortabler machen wollen, dann erteilen Sie uns für den Einzug von Versorgungsabgaben ein SEPA-Lastschriftmandat. Den Vordruck hierfür finden

Sie auf unserer Internetseite (vw-aknrw.de/downloadbereich/formulare).

Angestellte Mitglieder

Angestellte Mitglieder, die von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, zahlen 18,6 % ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts bis zum Höchstbeitrag von monatlich 1.246,20 €.

Für angestellte Mitglieder, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, beträgt der Mindestbeitrag ab dem 1. Januar 2019 pro Monat 186,93 €.

Beamtete Mitglieder

Beamtete Mitglieder des Versorgungswerks zahlen ab dem 1. Januar 2019 den Mindestbetrag in Höhe von monatlich 186,93 €. Auch Beamte können für Zwecke der Altersvorsorge freiwillig einen höheren Beitrag entrichten, der ihre Anwartschaften verbessert.

*Dipl.-Kfm. Thomas Löhning
Hauptgeschäftsführer*

*Dipl.-Pol. Jörg Wessels
Geschäftsführer*

VERSORGUNGSWERK

Delegierte beschließen moderate Erhöhung der Anwartschaften

Gute Nachricht für die aktiven Mitglieder des Versorgungswerks. Nach den Nullrunden der letzten Jahre werden die Anwartschaften für Einzahlungen, die ab dem Jahresbeginn 2019 erfolgen, um rund ein Prozent dynamisiert. Diesen Beschluss fasste die Vertreterversammlung der Architektenkammer NRW Anfang November einstimmig. Versicherungsmathematisch erfolgt die Umsetzung dieser Maßnahme über eine Erhöhung der sogenannten Rentenbemessungsgrundlage 2. Die verändert sich ab dem 01.01.2019 von aktuell 36.280,00 € auf dann 36.650,00 €. Ausschlaggebend für die positive Entscheidung des Architektenparlamentes

war ein wirtschaftlich gutes Geschäftsjahr 2017 des Versorgungswerks, das eine Finanzierung der Leistungsverbesserung möglich gemacht hat. Damit konnte bereits im ersten Jahr nach Absenkung des Rechnungszinses eine zentrale Zielstellung der Satzungsänderung erreicht werden: Die Rückgewinnung von Handlungsmöglichkeiten des Versorgungswerks für seine Versicherten.

Die Leistungsverbesserung bleibt auf die Teilgruppe der aktiven Mitglieder beschränkt. Die Leistungen für Rentnerinnen und Rentner bleiben unverändert. Die Vertreterversammlung sieht darin eine Form des fairen

Interessenausgleichs innerhalb der Solidargemeinschaft. Zur Erinnerung: Die Versorgungsempfänger waren von Anpassungen, die sich aus der Satzungsänderung 2017 ergeben haben, nicht erfasst.

Wegen des anhaltend schwierigen Kapitalmarktumfelds mit einem weiterhin niedrigen Zinsniveau, aber auch kritischen Marktentwicklungen insgesamt haben die gewählten Architektinnen und Architekten in der Vertreterversammlung zugleich entschieden, rund 120 Mio. € in eine Schwankungsreserve einzustellen, mit der etwaige Fehlbeträge in Zukunft ausgeglichen werden können.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW trauert um Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Holthausen

Mit großer Anteilnahme hat die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen Abschied von Herrn Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Holthausen genommen, der nach schwerer Krankheit, aber dennoch überraschend verstorben ist.

Mit Herrn Dr. Holthausen verliert die Ingenieurkammer-Bau NRW einen versierten Juristen, der sich durch seine tiefen Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, auszeichnete. Seit Gründung der Kammer war er für diese und ihre Mitglieder ein unverzichtbarer und hochgeschätzter Ratgeber. Darüber hinaus stand Herr Dr. Holthausen seit 14 Jahren der Schiedsstelle der Kammer vor. Seine ausgleichende Art befähigte ihn in außerordentlicher Weise

zur Wahrnehmung dieser dem Rechtsfrieden dienenden Aufgabe.

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen wird Herrn Dr. Rüdiger Holthausen ein ehrendes Andenken bewahren.



*Vorstand und Geschäftsführung
der Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen*

Datenänderungen

Haben sich Ihre Adressdaten oder die Bankverbindung geändert? Dann teilen Sie uns diese Änderungen bitte zu gegebener Zeit mit, damit wir die Einträge in unserer Mitgliederdatenbank stets aktuell halten können. Vielen Dank.

Sie erreichen die Geschäftsstelle per E-Mail info@ikbaunrw.de, telefonisch unter 0211/130 67-0 oder per Briefpost:

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

GEBURTSTAGE

JANUAR/FEBRUAR

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

JANUAR

60 Jahre	Dipl.-Ing. Josef Terweh, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Roland Lipej, Beratender Ingenieur Dr.-Ing. Ioannis Papadakis, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Christoph Roth, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann, ÖbVI Dipl.-Ing. Heiner Baumann Dipl.-Ing. Irene Schmitz Dipl.-Ing. Christian Recker Dipl.-Ing. Manfred Krüger Dipl.-Ing. Ronald Tapper Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Thomas Braß, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hilmar Klemm Dipl.-Ing. Martin Schulte, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Ludger Rieger Dipl.-Ing. Ali Celik Dipl.-Ing. Martin Wagner Dipl.-Ing. Robert Knobloch Dipl.-Ing. Andreas Dückers Dipl.-Ing. Michael Föglein Dipl.-Ing. Dirk Westenberger Dipl.-Ing. Ulrich Kühn Dipl.-Ing. Rainer Klink Dipl.-Ing. Achim Stork Dipl.-Ing. Hartmut Meese Dipl.-Ing. Jürgen Meinig Dipl.-Ing. Günther Breder, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Siegfried Biljes Dipl.-Ing. Andreas Vordenbäumen		Dipl.-Ing. Ulrich Goedecke Dipl.-Ing. Harald Udally Dipl.-Ing. Reinhard Müller Ing. (grad.) Helmut Greuel
		70 Jahre	Dipl.-Ing. Karl Zilles, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. (FH) Peter Görden Wolfgang Hollmann, Beratender Ingenieur Prof. Dr.-Ing. Ralf Wörzberger, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Architekt Manfred Henze
		75 Jahre	Dipl.-Ing. Albrecht Riedel, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Eckhard Schmidt, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Helmut Heimann Ing. (grad.) Dieter Halbauer Dipl.-Ing. Jürgen Dressen, Beratender Ingenieur
		80 Jahre	Dipl.-Ing. Egon Sumaski, Beratender Ingenieur Ing. Jürgen Jahn, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Harald Matz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Bernd Kessel, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hüsni Kin, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Carl Ludwig Kierdorf, Beratender Ingenieur
		81 Jahre	Ing. Hans-Jürgen Dohrmann, Beratender Ingenieur Ing. (grad.) Reinhard Scholz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Helmut Schlegel, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinz August Schüssler
		82 Jahre	Dr.-Ing. Heinrich Thünker, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Erhard Lingk, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Erhard H. F. Kordes Dr. rer. nat. Fritz Krause, Beratender Ingenieur
		83 Jahre	Dipl.-Ing. Hans Örtel Ing. Wolfram Schönbrunn
		85 Jahre	Dipl.-Ing. Karl Schmitt, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans-Norbert Hörsch, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Otto Ratka, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Erwin Wilbert, Beratender Ingenieur
65 Jahre	Dipl.-Ing. Rainer Schmadel, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Thomas Jansen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Werner Braun, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Klaus Sondermann, ÖbVI Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schmidt, ÖbVI Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer, ÖbVI Dipl.-Ing. Bruno Edlauer Dipl.-Ing. Wolfgang Hexkes Dipl.-Ing. Wilfried Brosche Dipl.-Ing. Wolfgang Podewils Dipl.-Ing. Arnold Berger Dipl.-Ing. Joachim Kulik Dipl.-Ing. Karl-Heinz Sicking Dipl.-Ing. Günter Werner, Beratender Ingenieur Prof. Dr.-Ing. Richard Dellen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wilfried Huppertz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Friedhelm Westrup, Beratender Ingenieur		

FEBRUAR

- 60 Jahre Dipl.-Ing. Helmut Horst Simons
 Dipl.-Ing. Roswitha Borsch
 Dr. agr. Peter Gehlen, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Eugen-Alexander Pirlet, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Johannes Stangier, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Ulrich Hamacher
 Dipl.-Ing. Gerhard Leyendecker
 Dipl.-Ing. Wilhelm Weefers
 Dipl.-Ing. Klaus-Ulrich Conrads
 Dipl.-Ing. Kurt Schnorrenberg
 Dipl.-Ing. Bernd Muckelberg
 Dipl.-Ing. Volker Reetz
 Dipl.-Ing. Jürgen Witt
 Dipl.-Ing. Andreas Odenwald
 Dipl.-Ing. Martin Goebel
 Dipl.-Ing. Siegfried Bepple
 Dipl.-Ing. Martin Hölscher
 Dipl.-Ing. Heribert Anton Franz Bürger, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hartmut Beckert
 Dipl.-Ing. (FH) Edwin Doth
 Dipl.-Ing. Thomas Jänecke
 Dipl.-Ing. Hans-Theo Kuhl
 Dipl.-Ing. Klaus Schleiminger
 Dipl.-Ing. Karsten Miener
 Dipl.-Ing. (PL) Przemyslaw Krzyzanowski
 Dipl.-Ing. Rüdiger B. Schulte ter Hardt
 Dipl.-Ing. Michael Empting, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Richard Szurdak
 Dr.-Ing. Dirk Hagebölling
 Dipl.-Ing. Gunar Dittrich, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Iris Hartmann, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Norbert Wolters
 Dipl.-Ing. Michael Stiller
 Dipl.-Ing. Thomas Höffelman
 Dipl.-Ing. Sagdan Karpuz
 Dr.rer.nat. Rainer Gerlach
 Dipl.-Ing. Christian Wiebe
- 65 Jahre Dipl.-Ing. Johannes Esser, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Wolfgang Mesenholl, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Jürgen Seelbach, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Pinnow, ÖbVI
 Dr.-Ing. Heinrich Stoverink
 Dipl.-Ing. Frank Curt Hanitzsch
 Dipl.-Ing. Wilfried Caspari
 Dipl.-Ing. Heinz-Josef Brünen
 Dipl.-Ing. Jürgen Kromik
 Dipl.-Ing. Franz-Josef Huppertz
 Dipl.-Ing. Paul Vedder
 Dipl.-Ing. Hans Lehnen
 Dipl.-Ing. Architekt Wilhelm H. Meier-Ebbers
 Dipl.-Ing. Christoph Borchert, Beratender Ingenieur
- Dipl.-Ing. Ute Buchmann
 Dipl.-Ing. Paul Reiner Lemke, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Gerhard Wollny, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Joachim Keil, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Franz Kleinschulte
 Dipl.-Ing. Uwe Hallmann, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Ulrich Warneke
 Dipl.-Ing. Georg Röhner
 Dipl.-Ing. Axel Tscharnke
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Zschuckelt
 Dipl.-Ing. Karl-Wilhelm Feierabend
 Ing. (grad.) Harald Grafen
 Dipl.-Ing. Klaus Hüneburg, Beratender Ingenieur
- 70 Jahre Dipl.-Ing. Heinz Sandmeier
 Dipl.-Ing. Albert Weyers, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Wolfgang Dörschlag, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Walter Dominicus, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Heinrich Krekeler
 Dr.-Ing. Reinhard Schmiedel, Beratender Ingenieur
 Ing. (grad.) Ulrich Achterberg
 Dipl.-Ing. Gerhard Nowak, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Peter Brandl
 Dipl.-Ing. Werner Johannes Kahlki, Beratender Ingenieur
- 75 Jahre Ing. Michael E. Fischer, Beratender Ingenieur
- 80 Jahre Dipl.-Ing. Klaus König, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Rainer Rödning, Beratender Ingenieur
- 81 Jahre Dipl.-Ing. Horst Büker
 Dipl.-Ing. Peter Hospes, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Manfred König, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Fischer, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Bernd Kröber, Beratender Ingenieur
- 82 Jahre Dipl.-Ing. Bruno Brauer, Beratender Ingenieur
 Ing. (grad.) Helmut Geisler
 Dipl.-Ing. Friedhelm Kamps
 Dr.-Ing. Wolf Jeromin, Beratender Ingenieur
- 83 Jahre Dipl.-Ing. Achim Weinecke, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Ewald Klein, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Karl Heinz Becker, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Knut Jochen Scherbart, Beratender Ingenieur
 Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Schrör, Beratender Ingenieur
 Ing. Bernhard Teigelkamp
- 84 Jahre Dipl.-Ing. Karl-Heinz Willkomm, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Franz Claaßen, Beratender Ingenieur
- 84 Jahre Dipl.-Ing. Wilfried Teschke, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Rudolf Spangemacher, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Richard-Alfred Heider

86 Jahre Dr.-Ing. Horst Schultz, Beratender Ingenieur
Ing. Wolfgang Nees, Beratender Ingenieur

88 Jahre Prof. Dr.-Ing. Heinz Steffen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jakob Schattmann
Dipl.-Ing. Wilhelm Biermann, Beratender Ingenieur

87 Jahre Dipl.-Ing. Hans-Josef Schellberg, Beratender Ingenieur

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt:

Dipl.-Ing. Rudolf Peter, Beratender Ingenieur, Neunkirchen/Saar am 20.02.2019

Die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Dieter Brenker, Lemgo

Dipl.-Ing. Isa Erenoglu, Dortmund

Dipl.-Ing. Peter Hagge, Greven

Dipl.-Ing. (FH) Helmut Gonschorek, Datteln

Dipl.-Ing. Herbert Helbig, Voerde

Ing. (grad) Helmut Hettwer, Ankum

Dipl.-Ing. Dirk Höper, Boffzen

Dipl.-Ing. Leo Justen, Aachen

Dipl.-Ing. Joachim Lembke, Werther

Dipl.-Ing. (FH) Markus Lenfert, Warendorf

Dipl.-Ing. Ulrich Löttinger, Langenberg

Dipl.-Ing. Hermann Naphausen, Schwalmatal

Dipl.-Ing. Wilhelm Nießen, Köln

Dipl.-Ing. Jörg Rehnitz, Köln

Dipl.-Ing. Michael Schäfer, Westerburg

Dipl.-Ing. Michael Schilling, Brühl

Dipl.-Ing. Gerd Schleimer, Remscheid

Dipl.-Ing. Joseph Stocks, Hürth

Dipl.-Ing. Theodor van der Meulen, Much

Dipl.-Ing. Peter von der Lieth, Bocholt

Dipl.-Ing. (FH) Vera Vossenberg, Münster

Dipl.-Ing. Josefa Wittbold, Witten

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

Dipl.-Ing. Volker Benetze, Spenge

Dipl.-Ing. Dieter Brenker, Lemgo

Dipl.-Ing. Joachim Ervenich, Bonn

Dipl.-Ing. Bruno Gordon, Aachen

Dipl.-Ing. Werner Horak, Gladenbach

Dipl.-Ing. (FH) Sandra Conny Jordan, Marlow

Dipl.-Ing. Dieter Krause, Waltrop

Dipl.-Ing. (FH) Klaus Lipinski, Willich

Ing. (grad.) Hubert Mönks, Schieder-Schwalenberg

Dipl.-Ing. Wilhelm Nießen, Köln

Dipl.-Ing. (PL) Aleksandra M. Okrzeja, Marburg

Dipl.-Ing. (FH) Helmut Ostermann, Olfen

Dipl.-Ing. Eckehardt Raichle, Gotha

Dipl.-Ing. (FH) Jan Reirink, Vreden

Dipl.-Ing. Klaus Schiewer, Schermbeck

Dipl.-Ing. Michael Schilling, Brühl

Dipl.-Ing. Bruno Schürholz, Drolshagen

Dipl.-Ing. Alexander Seidel, Welper

Dipl.-Ing. Horst Senkbeil, Lengerich

Dipl.-Ing. Joseph Stocks, Hürth

Dipl.-Ing. Hans Henri Sütthoff, Aachen

Dipl.-Ing. Robert Waldmann, Köln

Dipl.-Ing. Andreas Weber, Otterwisch

Dipl.-Ing. Helmut Wehmschulte, Rheine

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Wrede, Eslohe

Amtliche Mitteilung

Amtliches Ergebnis der Wahl zur VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 12.12.2018

Am 12.12.2018 stellte der Wahlausschuss unter Vorsitz von Herrn Gero Debusmann das Wahlergebnis der VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen einstimmig wie folgt fest:

Die **Zahl der Wahlberechtigten** betrug am **11.09.2018** in der

Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder	2.549 Personen
Wahlgruppe 2, Freiwillige Mitglieder	38 Personen
Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder	7.884 Personen
Gesamt	10.471 Personen

Unter Berücksichtigung der bis zum 11.12.2018 vollzogenen Löschungen bzw. Umwandlungen der Mitgliedschaft sind nach Mitteilung der Verwaltung folgende Änderungen im Mitgliederverzeichnis eingetreten:

Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder	9 Personen
Wahlgruppe 2, Freiwillige Mitglieder	0 Personen
Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder	38 Personen
Gesamt	47 Personen

Somit ergeben sich als Wahlberechtigte für die Wahl mit dem Stand vom **11.12.2018**:

Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder	2.540 Personen
Wahlgruppe 2, Freiwillige Mitglieder	38 Personen
Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder	7.846 Personen
Gesamt	10.424 Personen

Die **Zahl der eingegangenen Wahlbriefe** bis zum Wahltermin 11.12.2018, 18.00 Uhr, betrug in der

Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder	1.148 Personen
Wahlgruppe 2, Freiwillige Mitglieder	11 Personen
Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder	2.497 Personen
Gesamt	3.656 Personen

Daraus ergibt sich eine Wahlbeteiligung in der

Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder	45,2 %
Wahlgruppe 2, Freiwillige Mitglieder	28,9 %
Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder	31,8 %
Gesamt	35,0 %

Von den abgegebenen **Wahlbriefen** waren insgesamt **gültig** bzw. **ungültig**:

	Gültig	Ungültig	Gesamt
Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder	1.081	67	1.148
Wahlgruppe 2, Freiwillige Mitglieder	11	0	11
Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder	2.407	90	2.497
Gesamt	3.499	157	3.656

Die gültigen Wahlbriefe enthielten insgesamt **gültige Stimmen**:

	Gültige Stimmen
Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder	3.236
Wahlgruppe 2, Freiwillige Mitglieder	33
Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder	7.210
Gesamt	10.479

Die in der **Wahlgruppe 1** insgesamt abgegebenen gültigen 3.236 Stimmen entfielen auf:

	Stimmen
Ingenieurkollegen (Wahlgruppe 1)	632
Planen und Beraten	1.776
ÖbVI und freiberufliche Ingenieure	828
Gesamt	3.236

Die in der **Wahlgruppe 2** insgesamt abgegebenen gültigen 33 Stimmen entfielen auf:

	Stimmen
Unabhängige Ingenieure	33

Die in der **Wahlgruppe 3** insgesamt abgegebenen 7.210 gültigen Stimmen entfielen auf:

	Stimmen
FAI - planen und beraten	1.807
Bauwirtschaft - Bauausführende Ingenieure	615
Unabhängige Gemeinschaft freiwilliger Kammermitglieder	890
Statik - Rheinbach	95
Ingenieurkollegen (Wahlgruppe 3)	1.142
Unabhängige angestellte Ingenieure UAI	1.628
Mitgliederbeteiligung	230
SAI - Selbständige und angestellte Ingenieure/innen - Freiwillige Mitglieder in der IK Bau NRW	803
Gesamt	7.210

Nach § 41 Abs. 2 BauKaG NRW besteht die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW aus **insgesamt 101 Vertretern und Vertreterinnen.**

Unter Anwendung des d'Hondtschen Systems wird die Sitzverteilung aufgrund des Wahlergebnisses nach § 13 WahlO wie folgt festgestellt:

Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder

	Sitze
Ingenieurkollegen (Wahlgruppe 1)	9
Planen und Beraten	28
ÖbVI und freiberufliche Ingenieure	13
Gesamt	50

Wahlgruppe 2, Freiwillige Mitglieder

	Sitze
Unabhängige Ingenieure	1

Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder

	Sitze
FAI - planen und beraten	13
Bauwirtschaft - Bauausführende Ingenieure	4
Unabhängige Gemeinschaft freiwilliger Kammermitglieder	6
Statik - Rheinbach	0
Ingenieurkollegen (Wahlgruppe 3)	8
Unabhängige angestellte Ingenieure UAI	12
Mitgliederbeteiligung	1
SAI - Selbständige und angestellte Ingenieure/innen - Freiwillige Mitglieder in der IK Bau NRW	6
Gesamt	50

In der Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder, wurden folgende Vertreter in die VI. Vertreterversammlung gewählt:

Wahlvorschlag: Ingenieurkollegen (Wahlgruppe 1)

De Luca	Stefan	
Fath	Friedrich	
Friemel	Jörg	
Geburtig	Heiko	
Happe	Gerhard	
Mentges	Oliver	
Schweer	Friederike	
Springsfeld	Axel C.	
Werner	Daniel	Dr.-Ing.

Wahlvorschlag: Planen und Beraten

Abel	Manfred	Dr.-Ing.
Andres	Matthias	Dr.-Ing.
Bild	Jürgen	Dr.-Ing.
Bökamp	Heinrich	Dr.-Ing.
Dahlem	Jan-Gregor	Dr.-Ing.
Eisler	Roland	
Gehlen	Balthasar	Prof.
Harte	Reinhard	Prof. Dr.-Ing.
Hegger	Josef	Prof. Dr.-Ing.
Henneker	Werner	
Höffer	Rüdiger	Prof. Dr.-Ing.
Hogeweg	Hans-Frank	Dr.-Ing.
Kirchner	Udo	
Krause	Hans-Jürgen	Dr.-Ing.
Laumann	Jörg	Prof. Dr.-Ing.
Löschmann	Friedhelm	
Meteling	Werner	Dr.-Ing.
Niebuhr	Hans Joachim	
Pelle	Klemens	Dr.-Ing.
Pirlet	Alexander	
Placzek	Dietmar	Prof. Dr.-Ing.
Pühl-Massing	Gerhard	
Riekehof	Jürgen	
Roeser	Wolfgang	Dr.-Ing.
Rößeler	Jörg	Dr.-Ing.
Schüßler	Norbert	
Veith	Norbert	Dr.-Ing.
von Spiess	Gerd	

Wahlvorschlag: ÖbVI und freiberufliche Ingenieure

Brauer	Hubertus	Dr.-Ing.
Brüggemann	Rainer	
Busch	Martina	
Dübbert	Peter	
Hülsmann	Thomas	

Karstadt	Peter	
Pennekamp	Ulrike	
Pilhatsch	Martin	
Rose	Andreas	Dr.-Ing.
Rox	Thomas	
Schenk	Johannes	
Wehmeyer	Rudolf	
Zurhorst	Michael	

In der Wahlgruppe 2, Freiwillige Mitglieder, wurde folgender Vertreter in die VI. Vertreterversammlung gewählt:

Wahlvorschlag: Unabhängige Ingenieure

Batinić	Marko
---------	-------

In der Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder, wurden folgende Vertreter in die VI. Vertreterversammlung gewählt:

Wahlvorschlag: FAI - planen und beraten

Haefs-Louven	Jutta	
Kieserling	Jochen	
Könemann	Frank	Prof. Dr.-Ing.
Küppers	Markus	
Maur	Jörn	
Pietz	Stephan	
Przybilla	Manfred	
Püthe	Michael	
Schauerte	Jörg	
Schoppen	Jan Hendrik	
Temmhoff	Peter	
Thüning	Annika	
Wiemann	Georg	

Wahlvorschlag: Bauwirtschaft - Bauausführende Ingenieure

Balder	Thorsten	
Dietrich	Jörg	Dr.-Ing.
Paproth	Rudolf	
Zülch	Annette	

Wahlvorschlag: Unabhängige Gemeinschaft freiwilliger Kammermitglieder

Brandherm	Heike	
Dunkel	Markus	
Johow	Markus	Dr.-Ing.
Kreuter	Burkhard	
Lehmkuhl	Nicole	
Wilken	Helmut	

Wahlvorschlag: Ingenieurkollegen (Wahlgruppe 3)

Husung	Dirk
Kaltwasser	Heike
Kramer	Markus
Nolte	Ralph
Schlüter	Wolfram
Schweer	Carolin
Thiedig	Natalie
Wiescholek	Volker

Wahlvorschlag: Unabhängige angestellte Ingenieure UAI

Braun	Charly Hans-Georg	
Cichon	Klaus	
Hennigs	Sabine	
Kostelidis	Sofronios	
Kummer	Horst	
Müntefering	Ulrich	
Pfeiffer	Katrin	
Pohl	Richard	
Rieger	Heike	Dr.-Ing.
Roos	Winfried	Prof. Dr.-Ing.
Schneider	Andreas	
Staar	Gunnar	

Wahlvorschlag: Mitgliederbeteiligung

Kersten	Sven
---------	------

Wahlvorschlag: SAI - Selbständige und angestellte Ingenieure/innen - Freiwillige Mitglieder in der IK Bau NRW

Ackermann	Wolfgang
Conrads	Axel
Hagedorn	Jeanette
Langen	Andrea
Stegemann	Gunter
Surmann	Christoph

Düsseldorf, 12.12.2018



Gero Debusmann
Vorsitzender